

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg und Ansgar Schledde (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Die neue Gebührenordnung für Tierärzte (Tierärztegebührenordnung - GOT) vom 15.08.2022

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg und Ansgar Schledde (AfD), eingegangen am
09.05.2023 - Drs. 19/1361
an die Staatskanzlei übersandt am 15.05.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 05.06.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die neue Gebührenordnung für Tierärzte¹ steht im Fokus der Tierärzte, Tierhalter, landwirtschaftlichen Betriebe, Tierheime, Tierschützer, Verbänden u. a. Die neue GOT wird Beobachtern zufolge diskutiert.

Vorbemerkung der Landesregierung

Am 22.11.2022 ist die Gebührenordnung für Tierärzte (Tierärztegebührenordnung - GOT) vom 15.08.2022 (BGBl. I S. 1401) in Kraft getreten. Zugleich ist die Tierärztegebührenordnung vom 28.07.1999 (BGBl. I S. 1691), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 158) geändert worden war, außer Kraft getreten.

Die Bundesregierung ist nach § 12 Abs. 1 der Bundes-Tierärzteordnung (BTO) für die Regelung der Entgelte für tierärztliche Leistungen zuständig. Sie ist ermächtigt, die Entgelte für tierärztliche Leistungen einschließlich der Preise und Preisspannen für vom Tierarzt angewandte Arzneimittel in einer Gebührenordnung zu regeln. Dabei ist den berechtigten Interessen der Tierärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.

Die letzte umfassende Novellierung der GOT war unter Anpassung an den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand im Jahr 1999 erfolgt. Seitdem hatte sich die Notwendigkeit ergeben, die GOT erneut an den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand sowie an die wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Für Bürgerinnen und Bürger und auch für die Wirtschaft, die tierärztliche Leistungen in Anspruch nehmen, ergeben sich aufgrund der Gebührenerhöhungen für tierärztliche Leistungen entsprechende Mehrkosten (vgl. BR-Drs. 247/22).

1. In anderen EU-Ländern und Nachbarstaaten wurden Gebührenordnungen für Tierärzte abgeschafft (z. B. Niederlande, Schweden, Dänemark, Großbritannien).

a) Welchen Grund sieht die Landesregierung in der Beibehaltung der GOT in Deutschland bzw. Niedersachsen?

Die in der BTO normierte Befugnis der Bundesregierung zur Regelung der Entgelte für tierärztliche Leistungen resultiert aus der Bedeutung des tierärztlichen Berufs für die Allgemeinheit. So kommen

¹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 22. August 2022 S.1401 ff, Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (Tierärztegebührenordnung – GOT)

dem Tierarzt neben der Tätigkeit am oder für das Tier auch wichtige gesundheitspolitische Funktionen im Dienste der präventiven Medizin und damit der Gesundheit der Bevölkerung, beispielsweise auf den Gebieten der Lebensmittelhygiene, zu. In der BT-Drs.-Nr. IV/2294 (Zu § 14) wird diesbezüglich weiter ausgeführt: „In die Regelungen der tierärztlichen Gebührenordnung sind die Entgelte für die tierärztlichen Leistungen aufzunehmen. Die Besonderheiten der tierärztlichen Berufsausübung lassen es darüber hinaus geboten erscheinen, Preise und Preisspannen für die vom Tierarzt angewandten Arzneimittel zu bestimmen oder (z. B. bei Impfungen) in die Höhe des Entgelts für die tierärztliche Leistung einzubeziehen.“

Die Einschätzungen der Bundesregierung zur Bedeutung des tierärztlichen Berufs für die Allgemeinheit sowie die Besonderheiten der tierärztlichen Berufsausübung und daraus resultierend das Erfordernis gebührenrechtlicher Bundesregelungen gelten unverändert und werden von der Landesregierung geteilt.

b) Welchen Grund sieht sie, dass in anderen Ländern eine Gebührenordnung abgeschafft wurde?

Unabhängig von dem Bestehen einer Gebührenordnung sind tierärztliche Leistungen auch in anderen Ländern zu honorieren. Im Rahmen ihrer Regelungshoheit hat ein Land für sein Gebiet die Möglichkeit, diesbezüglich entsprechend den vielfältigen tatsächlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen regelnd zu gestalten. Außer einer Gebührenordnung sind andere Regelungsmechanismen denkbar.

2. Beobachtern zufolge gehe mit der neuen GOT eine Verschärfung des Wettbewerbs unter den Tierärzten einher. Es habe Fälle gegeben, in denen die Gebührenhöhe der GOT nicht eingehalten worden sei, um die Kundenbindung nicht zu stören. Stimmt die Landesregierung dieser Einschätzung zu? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Nach der GOT gilt unverändert der in § 1 normierte Grundsatz, dass sich die Gebühren, Entschädigungen, Auslagen und die Entgelte für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien (Vergütungen) für die beruflichen Leistungen der Tierärztinnen und Tierärzte nach dieser Verordnung bestimmen, insbesondere nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage. Eine Verschärfung des Wettbewerbs unter den Tierärztinnen und Tierärzten geht damit nicht einher. Die beschriebenen Fälle, in denen die Gebührenhöhe der GOT nicht eingehalten worden sei, sind der Landesregierung bisher nicht bekannt geworden. Für die Ahndung von etwaigen Berufsvergehen durch Verstoß gegen die GOT wäre die Tierärztekammer Niedersachsen zuständig.

3. Tierärzte werden Berichten zufolge durch bürokratische Dokumentationspflichten in der Betreuung und Therapie von Tieren eingeschränkt. Dieses stehe konträr zum Tierschutz. Bringt die neue GOT eine Erleichterung im Tierschutz? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

In der GOT werden ausschließlich die Gebühren, Entschädigungen, Auslagen und die Entgelte für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien (Vergütungen) für die beruflichen Leistungen der Tierärztinnen und Tierärzte geregelt (§ 1). Dokumentationspflichten der Tierärztinnen und Tierärzte sind nicht Gegenstand der GOT.

- 4. Die GOT ist eine staatliche Gebührenordnung, die Praxen werden jedoch privatwirtschaftlich geführt. Kostenabrechnungen werden nicht wie in der Humanmedizin über gesetzliche Krankenkassen abgerechnet. Bei den Tierärzten findet insofern eine Vermischung staatlich verordneter Gebühren und privatwirtschaftlicher Interessen statt. Ist diese Vermischung in der GOT berücksichtigt? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Grundlage der Berufsausübung für Tierärztinnen und Tierärzte ist, dass die tierärztliche Tätigkeit grundsätzlich an die Niederlassung in eigener Praxis gebunden ist (vgl. § 32 Abs. 1 Heilberufekammergesetz - HKG). Die unter 1. beschriebenen Besonderheiten der tierärztlichen Berufsausübung werden durch die Regelungen über die Vergütungen im Rahmen der GOT berücksichtigt.

- 5. Die neue GOT soll eingehalten werden. Werden die behördlichen Kontrollen verschärft werden? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Die Regelungen der GOT sind geltendes Recht und entsprechend einzuhalten. Für die Ahndung von etwaigen Berufsvergehen durch Verstoß gegen die GOT ist in Niedersachsen die Tierärztekammer Niedersachsen zuständig, die ihre Aufgabe weiterhin pflichtgemäß wahrnehmen wird.

- 6. In Großpraxen bzw. Praxisketten wird häufig die tierärztliche Apotheke von der eigentlichen Praxis „getrennt“ („Outsourcing“). Dieses hat nicht nur rechtliche (Rechtsform der Praxis) und organisatorische Gründe. Die „Trennung“ der tierärztlichen Hausapotheke von der Praxis bietet Möglichkeiten, Preise anders zu gestalten (angewandte und abgegebene Medikamente) und rechtliche Fragen (AMG²) in ein anderes Unternehmen abzugeben. Ist dieser Zustand als positiv oder negativ zu werten und wirkt die neue GOT entgegen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

In der GOT werden ausschließlich die Gebühren, Entschädigungen, Auslagen und die Entgelte für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien (Vergütungen) für die beruflichen Leistungen der Tierärztinnen und Tierärzte geregelt (§ 1). Organisatorische Regelungen sind nicht Gegenstand der GOT.

- 7. Tierärztliche Praxen und Kliniken sind in der Regel mittelständische Wirtschaftsunternehmen, welche betriebswirtschaftliche Aspekte und bürokratische Verordnungen (besonders Nutztierbereich) berücksichtigen müssen. Beobachtern zufolge sehen zahlreiche Praxen daher nur in der Fusion bzw. im Verkauf in Praxisketten eine „Zukunftschance“. Die Selbständigkeit wird oft aufgegeben. Ist diese Entwicklung in Anbetracht der neuen GOT als positiv oder negativ zu werten? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Siehe Antwort zu 6.

² Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG) „Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 8c des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist“

8. **Die Etablierung von tierärztlichen Praxisketten führt immer mehr zur Monopolisierung. Mit dieser werden auch Preis- und Leistungsangebote zuungunsten klassischer Tierarztpraxen (z. B. Praxen in Einzelbesitz, Gemeinschaftspraxen) verschoben. Die Haftungsverantwortungen werden entsprechend der Gesellschaftsform ebenso verschoben. Beobachtern zufolge leide die tierärztliche Versorgung in den entsprechenden Versorgungsgebieten darunter, und dies verdichte den Unmut unter den Tierhaltern (besonders landwirtschaftliche TH). Wird die Landesregierung diesem Trend entgegenwirken? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Die Grundlagen der Ausübung des tierärztlichen Berufes sind landesrechtlich in § 32 HKG geregelt. Danach ist die tierärztliche Tätigkeit grundsätzlich an die Niederlassung in eigener Praxis gebunden (Absatz 1). Die heilberufliche Tätigkeit als Gesellschafterin oder Gesellschafter in einer in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts geführten Praxis ist unter bestimmten, normierten Voraussetzungen zugelassen (Absatz 2). Wenn berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden, kann die Tierärztekammer in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen (Absatz 3). In diesem Rahmen ist die Tierärztekammer u. a. gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 HKG verpflichtet, auf eine ausreichende tierärztliche Versorgung der Bevölkerung hinzuwirken.

9. **Die Beziehung zwischen Tierhalter bzw. -besitzer und Tierarzt bzw. der dazugehörigen Praxis/Klinik basiert auf Vertrauen. Bei der Bezahlung scheiden sich häufig die Gemüter, und das Vertrauensverhältnis wird arg bis zum Bruch strapaziert. Das führt sogar zu Therapieabbrüchen und Behinderung des Tierschutzes. Sieht die Landesregierung in der neuen GOT dahin gehend eine Aufwertung des tierärztlichen Berufes und eine Erhöhung der Compliance? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Durch die Novellierung der GOT ist diese an den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand sowie an die wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst worden. „Eine Aufwertung des tierärztlichen Berufes und eine Erhöhung der Compliance“ ist nicht Gegenstand der GOT.

10. **Viele Tierhalter (privat, gewerblich) sind von der Energiekrise und Inflation betroffen. Der Tierschutz steht im öffentlichen Interesse. Die Bezahlkraft (behördlich: „finanzielle Kompetenz“) fällt allgemein. Das Tier kann unnötig leiden, wenn die tierärztliche Leistung nicht in Anspruch genommen wird. In Anbetracht der Krisensituationen hat der Staat bereits „Rettungsschirme“ auf den Weg gebracht. Ein Rettungsschirm für Tierhalter bzw. deren Tiere und Tierärzte in Not existiert nicht. Sieht die Landesregierung eine Notwendigkeit in der Etablierung eines solchen Rettungsschirmes? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Energiekrise und Inflation sind gesamtgesellschaftliche Themen, die die Gesamtheit der Bevölkerung in unterschiedlicher Art und Weise betreffen. Bund und Länder haben in der Vergangenheit verschiedene allgemein wirksame Maßnahmen getroffen, um der Situation entgegenzuwirken. Die Landesregierung sieht keine Notwendigkeit, angesichts erforderlicher tierärztlicher Leistungen einen gesonderten „Rettungsschirm für Tierhalter bzw. deren Tiere und Tierärzte in Not“ zu etablieren.

11. **Tierärzte wissen aus Erfahrung, dass vielfach negative Erfahrungen von Tierhaltern in Umlauf gebracht werden. Dazu zählen auch Rechnungen. Wie kann und will die Landesregierung Tierärzte vor derartigen Umläufen schützen? Wenn sie darin keine Sorge sieht, warum nicht?**

Sofern und soweit negative Erfahrungen von Tierhaltern, auch von Rechnungen, in Umlauf gebracht werden, ist dieses eine Form der Kommunikation, die grundsätzlich nicht verboten ist. Wird eine Tierärztin oder ein Tierarzt hierdurch in ihren oder seinen persönlichen Rechten beeinträchtigt, steht es ihr oder ihm frei, hiergegen mit den zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln vorzugehen.

- 12. Im Internet bestehen zahlreiche Plattformen, auf denen sich „User“ zu Tierärzten mit „Bewertungen“ äußern können. Neben Äußerungen zu Behandlungen und anderen Dingen werden Behandlungskosten oft als negativ empfunden. Dieses kann Beobachtern zufolge eine Abwertung des tierärztlichen Berufes zur Folge haben. Sieht die Landesregierung in der neuen GOT eine Aufwertung des tierärztlichen Berufes? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Siehe oben zu 9.

- 13. In Arbeitskreisen der Landwirtschaft werden nicht nur fachliche Dinge besprochen, sondern auch Tierarztrechnungen verglichen. Dieses führt dazu, dass der Tierarzt oft auf wenige Leistungen und Medikamente „reduziert“ und von ihm erwartet wird, die Preise „anzupassen“. Selbst in der landwirtschaftlichen Ausbildung (Berufsschule) wird „empfohlen“, verschiedene Tierärzte nach ihren „Preislisten“ anzufragen. Sieht die Landesregierung in der neuen GOT eine Regulationsmöglichkeit? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

In der GOT werden ausschließlich die Gebühren, Entschädigungen, Auslagen und die Entgelte für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien (Vergütungen) für die beruflichen Leistungen der Tierärztinnen und Tierärzte geregelt (§ 1). Anderweitige Regelungen sind nicht Gegenstand der GOT.

- 14. Es besteht ein Mangel an Nutztier-/Großtierärzten. Wird die neue GOT diesen Mangel beheben, indem die Attraktivität für den Beruf steigt und verhindert wird, dass immer mehr tierärztliche Aufgaben an andere Berufsgruppen fallen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Siehe oben zu 13.

- 15. Beobachtern zufolge zeichne sich der Trend ab, dass sich die Tierhaltung zum Luxus Weniger entwickle. Obgleich Tiere soziale Partner und Bezugspunkt nicht nur vieler Senioren, Familien u. a. sind, werde die Haltung und der Tierschutz durch die neue GOT erschwert. Wie will die Landesregierung diesem Trend entgegenwirken? Wenn sie es nicht will, warum nicht?**

Durch die Novellierung der GOT ist diese an den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand sowie an die wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst worden. Dieses dient nicht zuletzt der Auskömmlichkeit der Vergütung für Tierärztinnen und Tierärzte, wodurch die flächendeckende Versorgung mit tierärztlichen Leistungen - auch im Sinne des Tierschutzes, sichergestellt wird. Einen Trend, dass die Haltung und der Tierschutz im Allgemeinen durch die neue GOT erschwert werde, hat die Landesregierung nicht festgestellt.

- 16. Auch die neue GOT umfasst große wie kleine Tierarten (Nutztiere wider Hund, Katze u. a.). Dieses steht im Widerspruch zur Struktur des Studiums, der Entwicklungen der Praxen und deren Spezialisierungen (Kleintiere, Nutztiere, Ausstattung, Praxis, Klinik, Praxiskette usw.). Auch werden Tierärzte nicht selten in nicht-tierärztlichen Unternehmen angestellt und bekommen Festgehälter, in denen ihre tatsächlichen Leistungen nicht nach GOT abgerechnet werden (auch Assistenten in Praxen). Ist die GOT flächendeckend umsetzbar? Wird die GOT flächendeckend umgesetzt? Entstehen bei der Umsetzung der Gebührenordnung Konfliktsituationen bei den Anwendenden? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

In der GOT werden die Gebühren, Entschädigungen, Auslagen und die Entgelte für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien (Vergütungen) für die beruflichen Leistungen der Tierärztinnen und Tierärzte geregelt (§ 1). Es wird hierin insbesondere geregelt, wonach sich die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst (Schwierigkeit, Zeitaufwand, Zeitpunkt des Erbringens der Leistung, Wert des Tieres, örtliche

Verhältnisse), § 2. Geregelt werden zudem die Gebührenhöhe in besonderen Fällen (§ 3), die Gebühren für den tierärztlichen Notdienst (§ 4). In einem Gebührenverzeichnis (Anlage) werden die Gebührensätze im Einzelnen aufgeführt. Das Gebührenverzeichnis ist wiederum gegliedert in Grundleistungen (Teil A), Besondere Leistungen (Teil B) und Organsysteme (Teil C). Die Einteilung der beruflichen Leistungen der Tierärztinnen und Tierärzte stimmt naturgemäß nicht mit der Struktur des Studiums überein. Die Umsetzbarkeit und Umsetzung der GOT ist unabhängig von Entwicklungen der Praxen und deren Spezialisierungen sowie der Möglichkeit der Anstellung von Tierärztinnen und Tierärzten. Entsprechend sind bei der Umsetzung der GOT „Konfliktsituationen bei den Anwendenden“ nicht zu erwarten.

- 17. Es gibt Versicherungen für Tiere. Diese können dort auch einen Krankenschutz erfahren. Auch gibt es die Tierseuchenkasse. Um eine breite medizinische tierschutzgerechte Versorgung der gehaltenen Tiere (Hund, Katze, Heimtiere) zu ermöglichen, könnte ein Pflichtbeitrag für Tierhalter, der mit Tierseuchenkassenbeiträgen im Nutztierbereich vergleichbar wäre, etabliert werden. Sieht die Landesregierung darin eine Möglichkeit den Tierschutz zu stärken und eine „Mehrklassenversorgung“ von Tieren zu verhindern? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Krankenversicherungen für Tiere (Nutztiere und Heimtiere) können auf privatrechtlicher Grundlage (freiwillig) abgeschlossen werden. Eine Pflicht-Krankenversicherung für Tiere besteht nicht. Im Sinne eines umfassenden Tierschutzes gilt der Grundsatz nach § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG): „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen“. Diese Verpflichtung kann auch die Beiziehung einer Tierärztin oder eines Tierarztes beinhalten. Tierärztinnen und Tierärzte dienen dem Allgemeinwohl und tragen bei der Ausübung ihres Berufes in hohem Maß Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Tier. Aufgrund der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist jede Tierärztin und jeder Tierarzt in besonderer Weise zum Schutz der Tiere berufen und verpflichtet (§ 2 Abs. 1 und 2 Berufsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen). Die Frage nach der „Verhinderung“ einer „Mehrklassenversorgung“ von Tieren ist insoweit obsolet.

- 18. Kann die GOT ein „garantiertes Einkommen“ - wie in der Humanmedizin über gesetzliche Krankenkassen - gewährleisten? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

In der GOT werden die Gebühren, Entschädigungen, Auslagen und die Entgelte für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien (Vergütungen) für die beruflichen Leistungen der Tierärztinnen und Tierärzte geregelt (§ 1). Die Gewährung eines „garantierten Einkommens“ ist nicht Gegenstand der GOT.

- 19. Ein Bestandteil für den Wettbewerb sind Rabatte pharmazeutischer Produkte unter Tierarztpraxen. Diese Rabatte betreffen nicht die Leistung, sondern Rabatte auf Medikamente (Mengenmarge), welche von Pharmafirmen angeboten werden. Die Nichtweitergabe von Rabatten macht einen Teil der Wirtschaftlichkeit der Praxis aus. Wird dieses in der neuen GOT berücksichtigt? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Nach § 9 GOT gelten die in der Arzneimittelpreisverordnung vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 1247), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I. S. 2870) geändert worden ist, enthaltenen Vorschriften über die von Tierärzten abgegebenen Arzneimittel entsprechend für die von Tierärztinnen oder Tierärzten angewandten Arzneimittel. Eine Regelung zu Rabatten ist in der GOT nicht enthalten.

- 20. Junge Menschen entscheiden sich aufgrund ihrer Liebe zu Tieren und ihrem Interesse für Naturwissenschaften, Veterinärmedizin zu studieren. Die idealistischen Vorstellungen vom künftigen Beruf erfüllen sich im Alltag jedoch nur selten. Kann die neue GOT vor „Praxispleiten“ schützen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

In der GOT werden die Gebühren, Entschädigungen, Auslagen und die Entgelte für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien (Vergütungen) für die beruflichen Leistungen der Tierärztinnen und Tierärzte geregelt (§ 1). Der Schutz vor „Praxispleiten“ ist nicht Gegenstand der GOT.

- 21. Kann die neue GOT einer fehlenden betriebswirtschaftlichen Ausbildung im tiermedizinischen Studium³ (obligat oder fakultativ) entgegenwirken? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

In der GOT werden die Gebühren, Entschädigungen, Auslagen und die Entgelte für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien (Vergütungen) für die beruflichen Leistungen der Tierärztinnen und Tierärzte geregelt (§ 1). Die Thematik „betriebswirtschaftliche Ausbildung“ ist nicht Gegenstand der GOT.

- 22. Der „Tierarzttourismus“ (Umherreisen nach Preislisten) ist nicht unbeliebt, um zu günstigen Konditionen (besonders im ländlichen Raum) tierärztliche Leistungen in Anspruch zu nehmen. Wirkt die GOT diesem entgegen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

In der GOT werden die Gebühren, Entschädigungen, Auslagen und die Entgelte für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien (Vergütungen) für die beruflichen Leistungen der Tierärztinnen und Tierärzte geregelt (§ 1). Die Thematik „Tierarzttourismus“ ist nicht Gegenstand der GOT.

- 23. Tierärzte sollen die GOT einhalten. Ohnehin beinhaltet die GOT unterschiedlich Abrechnungssätze. Diese werden auch regional unterschiedlich ausgelegt. Abrechnungssätze können mit der Berufsordnung⁴ (kollegiales Verhalten, § 3) kollidieren. Kann die neue GOT dahin gehend „bessere Wege“ einschlagen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

Die Gebühr ist innerhalb des von der GOT vorgegebenen Rahmens nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zu bestimmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Leistungen, des Zeitaufwandes, des Zeitpunkts des Erbringens der Leistungen, des Wertes des Tieres und der örtlichen Verhältnisse (§ 2 Abs. 1 S. 1 GOT). Das Gebot kollegialen Verhaltens nach § 5 der aktuellen Fassung der Berufsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen vom 20. November 2013 (DTBl. 1/2014, S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 2022 (DTBl. 01/2023, S. 71), wird bei Einhaltung der Regelung des § 2 Abs. 1 S. 1 GOT nicht tangiert.

- 24. Online-Beratungen berücksichtigt die neue GOT allenfalls allgemein oder als „fernmündlich“. Kann die neue GOT derartige Beratungen in ihrer Abrechnung adäquat berücksichtigen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?**

In der Anlage (zu den §§ 1 und 2) Teil A lfd. Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses für tierärztliche Leistungen ist als Grundleistung „Beratung im einzelnen Fall ohne Untersuchung (auch schriftlich oder fernmündlich)“ vorgesehen. Hierunter ist auch die Online-Beratung zu fassen. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist die für eine Online-Beratung ausgewiesene Gebührenhöhe, die der schriftlichen und fernmündlichen Beratung entspricht, adäquat.

³ Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten sowie zur Änderung anderer approbationsrechtlicher Vorschriften Vom 10. November 1999

⁴ Berufsordnung vom 21. Dezember 1993 (DTBl. 2/1994 S. 144) zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2007 (DTBl. 8/2007 S. 1043)